

Statuten des Rheintaler Film- und Video-Club (RFVC)

Allgemeines

Jede Personenbezeichnung gilt für das weibliche und das männliche Geschlecht.

Art. 1 Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen «Rheintaler Film- und Video-Club» besteht ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60//ff. des ZGB. Als Sitz des Vereins gilt der Standort des offiziellen Clublokals, bei dessen Fehlen der Wohnsitz des amtierenden Präsidenten. Der Verein ist der Dachorganisation «BSFA» (Bund Schweizerischer Film- und Video-Autoren-Clubs) unter dem Logo «swiss.movie» angeschlossen. Gegründet am 10. Oktober 1938 in Balgach.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der filmischen Technik, Anwendung jeder Richtung des filmischen Schaffens, gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Förderung der Jungfilmer sowie Pflege der Kameradschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Verbands-, Club-, Jugend-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie deren Familienangehörigen.

- **Verbandsmitglieder**

Durch die Mitgliedschaft im Club «RFVC» und im «swiss.movie» sind die Verbandsmitglieder in beiden Vereinen aktiv und passiv wahlberechtigt. Verbandsmitglieder können mit qualifizierten Werken an Film- und Video- Wettbewerben unter dem Patronat des «swiss.movie» teilnehmen. Aufgrund pauschaler Abgeltung des «swiss.movie» an die SUISA sind Verbandsmitgliederberechtigt, urheberrechtlich geschützte Musikwerke im Rahmen der Vereinbarungen zur Vertonung zu verwenden.

- **Clubmitglieder**

Alle Clubmitglieder sind bei sämtlichen Veranstaltungen und Wettbewerben des Clubs teilnahmeberechtigt. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive Wahlrecht und können in alle Funktionen des Vereins – mit Ausnahme des Präsidentenamts – gewählt werden. (Der Clubpräsident muss Verbandsmitglied sein.). Ein Clubmitglied darf nicht Einzelmitglied im «swiss.movie» sein.

- **Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder bis zum Erreichen des 25. Altersjahres erfahren eine gezielte Förderung und Unterstützung in Filmgestaltung, Kamera-, Schnitt- und Vertonungstechnik.

- **Passivmitglieder**

Das Passivmitglied unterstützt den Club in erster Linie durch seinen finanziellen Beitrag. Dem Passivmitglied steht es frei, an Clubabenden, Vorträgen usw. teilzunehmen. Das Passivmitglied ist nicht Mitglied des «swiss.movie» und hat kein Stimmrecht.

- **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht. Ihre Ernennung erfolgt durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- **Eintritt**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen verweigern.

- **Austritt**

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen.

- Verbandsmitglieder müssen bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich ihren Austritt mitteilen. Die SUIZA-Rechte enden zum Jahresende.

Ein möglicher Rest des Jahresbeitrages verfällt. Das ausscheidende Mitglied hat kein Anrecht auf das Clubvermögen.

- **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand des Clubs ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekurs-Recht auf die nächstmögliche Clubversammlung zu. Der Rekurs muss dem Vorstand zuhänden des Präsidenten zwei Wochen vor der Clubversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Entscheid der Clubversammlung mit einfacher Mehrheit ist definitiv.

Art. 4 Beiträge

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird jeweils an der alljährlichen Generalversammlung festgelegt. Jugendliche bis und mit dem Erreichen des 25. Altersjahres und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das auf diese Weise sich bildende Vereinsvermögen darf ausschliesslich für die in Art. 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Für allfällige Schulden oder Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafrechtlichen Handlungen.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Vereins-Organen sind:

- a) die General-Versammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungs-Revisoren
- d) eventuell dauernd oder temporär zu berufende Spezial-Ausschüsse

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden GV
- b) Genehmigung der Jahresrechnung unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen: Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Statutenänderung
- f) Festsetzung und Höhe der Jahresbeiträge
- g) Behandlung von eingereichten Anträgen
- h) Ernennung Ehrenmitglieder

Die ordentliche GV soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen werden. Die GV wird durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Statutenänderungen mit zwei Drittel Mehr der Anwesenden in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens drei Monate vor der GV einzureichen.

Abstimmungen sind nur über Traktanden erlaubt, die bei der Einladung schriftlich mitgeteilt wurden.

Über alle Geschäfte, welche nach den Statuten nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind, kann an den Clubabenden Beschluss gefasst werden. Hierbei entscheidet das einfache Mehr. Wichtige Geschäfte sind mit der Einladung bekannt zu geben. Die Generalversammlung und die Clubabende werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Verhinderung durch ein, durch ihn zu bestimmendes, anderes Vorstands-Mitglied geleitet.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, d.h. aus Präsidenten, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Techniker. Es können weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben durch die Generalversammlung gewählt werden.

Neugewählte Vorstandsmitglieder werden für eine feste Amtsdauer von 2 Jahren mit absolutem Stimmenmehr durch die Generalversammlung bestellt. Nach den zwei Amtsjahren ist eine Wiederwahl uneingeschränkt möglich, wobei die Wahl nur noch für ein weiteres Jahr gilt und jährlich erneuert werden muss. Der Präsident wird nach den gleichen Grundsätzen in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Die Konstituierung ist Sache des Vorstandes und hat nach der Generalversammlung jährlich neu zu erfolgen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, die die Vereinskasse bis maximal Fr. 1'000.-- belasten, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Für schriftliche Vernehmlassungen des Vereins ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Vertreters, sowie eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Vorstandsmitglieder, welche ihre Pflichten vernachlässigen, können jederzeit durch die Generalversammlung abberufen werden.

Aufgabenkatalog für Vorstandsmitglieder

Innerhalb des Vorstandes sind die Aufgaben der einzelnen Mitglieder zugeteilt:

Präsident:

Der Präsident leitet Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Vorstandssitzungen. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind:

- Kontakte zu Behörden, Presse, Medien und anderen Clubs
- Vertretung in verschiedenen Organisationen
- Vereinskoordination
- Clubpropaganda
- Delegieren von Aufgaben

Vizepräsident:

- vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- übernimmt fixe Aufgaben aus dem Katalog des Präsidenten.

Kassier:

- führt Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Clubs
- legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und ein Budget vor
- besorgt die ordnungsgemäße Abwicklung und die damit verbundene
- Korrespondenz
- führt für den Einzug der Jahresbeiträge notwendige Mitgliederlisten
- überwacht die Zahlungen und führt das Mahnwesen.

Der Jahresabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Aktuar:

Der Aktuar führt das Protokoll von sämtlichen Sitzungen und besorgt die Korrespondenz des RFVC. Zu den Aufgaben gehören das schriftliche oder elektronische Einladen zu Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs, sowie die genaue Führung der Club-Chronik.

Techniker:

Der Techniker ist verantwortlich für die Club-Technik und die Website www.rfvc.ch.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der GV
- b) Programmgestaltung und dessen Durchführung
- c) Geschäftsführung des Clubs
- d) Rechnungswesen und Kassa
- e) Publikationen

Auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern kann eine Vorstandssitzung einberufen werden. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

In Kassa-Angelegenheiten zeichnet der Präsident oder der Kassier. Zur Behandlung spezieller Angelegenheiten kann der Vorstand eine Kommission einsetzen.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich der GV einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.

Art. 9 Ausschüsse

Arbeits-, Wettbewerbs- und andere spezielle Ausschüsse sollen vom Vorstand oder der Generalversammlung auf Zeit oder für die Durchführung bestimmter Aufgaben bestellt werden. Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Ausschüsse; Mitglieder dieser Ausschüsse können aus dem Vorstand oder dem Gesamtverein bestellt werden.

Art. 10 Delegierte

Wenn der Verein zu einer auswärtigen Tagung Delegierte abordnet, so haben diese Delegierten Anspruch auf Entschädigung der Spesen im Rahmen der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 11 Clubwettbewerb

Das Wettbewerbsreglement vom 15.10.2019 ist Bestandteil dieser Statuten.

Art. 12 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die zwei Drittel Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die dazu bestimmte Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert drei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen, die mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fasst. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins gelangen vorhandene Ausrüstungsgegenstände zur Veräusserung, wobei Clubmitglieder die Voranwartschaft (Option) auf den Erwerb haben.

Schlussbestimmung

Die Statuten treten mit der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 15.10.2019 in Kraft.

Anmerkung: Statutenänderungen erfolgten am: 03.02.1983 / 24.01.1997

Widnau, 15.10.2019

Präsident

Vize Präsident

Urban Hämmerle

Rainer Spirig